

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



17156370

24-10-2017

Kanzlei

Unternehmensnr. : 0429.037.631

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **PGmbH SCHRÖDER René**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4780 St.Vith, Steinborn, Emmels, 4**

Gegenstand

der Urkunde : **Änderung des Gegenstandes - Sitzverlegung - Anpassung der Satzungen - Rücktritt - Ernennung**

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom elften Oktober zweitausendsiebzehn, zur Registrierung verschickt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „PGmbH SCHRÖDER René“, mit dem Gesellschaftssitz in 4780 Sankt Vith, Steinborn, Emmels, 4, abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss folgendes:

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis zum Bericht der Geschäftsführung im Hinblick auf die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft. Diesem wurde die finanzielle Situation zum 31. August 2017 beigelegt.

Zweiter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, den Gegenstand der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„Für eigene Rechnung, für Rechnung eines Dritten oder in Zusammenarbeit mit Dritten:

a) Waldarbeiten jeder Art, wie Fällen und Schleppen, sowie alle Arbeiten, welche in Verbindung zu dem Anlegen, Unterhalten und Abholzen von Wald sind;

b) Alle kommerziellen Aktivitäten betreffend aller Wald- und Holz-Produkte;

c) Der nationale und internationale Transport, sowohl auf der Straße wie auf der Schiene;

d) Die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens, insbesondere der Erwerb durch Kauf oder anders, der Verkauf, das Herrichten, der Umbau, der Tausch, die Vermietung, das Anmieten, sowie alle Operationen die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können;

e) Das Gewähren von Darlehen oder Krediteröffnungen an Gesellschaften und natürliche Personen unter gleich welcher Form; in diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft ebenfalls Kautions stellen oder Bürgschaft leisten;

f) Beraten in finanzielle, technischen, kommerziellen oder verwaltungsmäßigen Angelegenheiten;

g) Das Ausführen von allen Mandaten der Geschäftsführung, und im allgemeinen aller Mandate und Funktionen die direkt oder indirekt mit ihrem Gegenstand zu tun haben.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulesen.

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 07/11/2017 - Annexes du Moniteur belge

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen."

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, den Sitz an die folgende Adresse zu verlegen

4780 St.Vith, Steinborn, Emmels, 6

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig die folgenden Änderungen der Satzungen:

a) Artikel 2, Neufassung

Der Gesellschaftssitz ist in 4780 Sankt Vith; Steinborn, Emmels 6.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung kann Zweigstellen, Agenturen und Depots errichten und zwar überall, wo sie es für gut erachtet.

b) Artikel 3, Neufassung

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist:

Für eigene Rechnung, für Rechnung eines Dritten oder in Zusammenarbeit mit Dritten:

a) Waldarbeiten jeder Art, wie Fällen und Schleppen, sowie alle Arbeiten, welche in Verbindung zu dem Anlegen, Unterhalten und Abholzen von Wald sind;

b) Alle kommerziellen Aktivitäten betreffend aller Wald- und Holz-Produkte;

c) Der nationale und internationale Transport, sowohl auf der Straße wie auf der Schiene;

d) Die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens, insbesondere der Erwerb durch Kauf oder anders, der Verkauf, das Herrichten, der Umbau, der Tausch, die Vermietung, das Anmieten, sowie alle Operationen die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können;

e) Das Gewähren von Darlehen oder Krediteröffnungen an Gesellschaften und natürliche Personen unter gleich welcher Form; in diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft ebenfalls Kautions stellen oder Bürgschaft leisten;

f) Beraten in finanzielle, technischen, kommerziellen oder verwaltungsmäßigen Angelegenheiten;

g) Das Ausführen von allen Mandaten der Geschäftsführung, und im allgemeinen aller Mandate und Funktionen die direkt oder indirekt mit ihrem Gegenstand zu tun haben.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulesen.

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

c) Artikel 11, Neufassung

1. Abtretung unter Lebenden

a) Falls die Gesellschaft bei der Abtretung nur zwei Gesellschafter hat, ist die Abtretung eines Gesellschafters aller oder eines Teils seiner Anteile nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des anderen Gesellschafters möglich.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, wenn die Anteile dem Ehegatten, den Vor- oder Nachfahren abgetreten werden sollen.

Die Ablehnung dieser Erlaubnis ist unwiderruflich.

Der sich widersetzende Gesellschafter hat, ab dem Tage des Antrags, sechs Monate Zeit einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis wird wie hiernach erklärt festgelegt.

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter hat, können die Anteile eines Gesellschafters nur dann, unter Nichtigkeitsbedingung, unter Lebenden gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens drei Viertel des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile, welche für die Übertragung vorgesehen sind, ihr Einverständnis geben.

Die Entscheidung wird in einer Generalversammlung getroffen, die durch die Geschäftsführung auf Antrag des Gesellschafters, der abzutreten beabsichtigt, einberufen wird.

Besagte Generalversammlung muss innerhalb eines Monats nach dem Antrag abgehalten werden und der Beschluss wird den Beteiligten innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Versammlung durch Einschreibebrief mitgeteilt.

Die Abwesenheit eines Gesellschafters bei der Generalversammlung, die über die Frage beschließt, es sei denn er habe schriftlich abgestimmt oder sich vertreten lassen, setzt seine Zustimmung voraus. Das Gleiche gilt für jeden weißen Stimmzettel.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, wenn die Anteile einem Mitgesellschafter, dem Ehegatten, den Vor- oder Nachfahren abgetreten werden sollen.

Die Ablehnung dieser Zustimmung ist unwiderruflich. Die Gesellschafter die sich widersetzen haben sechs Monate nach der Ablehnung Zeit einen Käufer zu finden, anderenfalls sie verpflichtet sind, die Anteile selbst zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis der Anteile wird durch einen oder mehrere durch die Parteien ausgewählte Experten oder, falls die Parteien sich nicht auf den/die Experten einigen, durch einen durch das zuständige Handelsgericht auf Antrag der schnellsten Partei bezeichneten Experten festgelegt, es sei denn die Parteien finden einvernehmlich eine andere Übereinkunft. Der Preis ist zahlbar spätestens ein Jahr nach dem Antrag auf Abtretung.

Die Dividenden sind im Verhältnis zwischen dem Zedenten und dem Übernehmer zu verteilen und zwar gerechnet ab dem Datum der Anfrage auf Abtretung.

In keinem Fall kann der Zedent die Auflösung der Gesellschaft verlangen, außer wenn die Zahlung binnen Jahresfrist nach Ablehnung der Zustimmung hiervoor erwähnt, nicht geleistet wurde.

2. Übertragung durch Erbfolge

a) Falls die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat, kann der überlebende Gesellschafter:

- die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern weiterführen;
- die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters unwiderruflich ablehnen

Der Gesellschafter hat sechs Monate nach der Ablehnung, welche innerhalb eines Monats nach dem Tode des Gesellschafters erfolgen muss, anderenfalls er der Übertragung zustimmt, Zeit, einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen, gemäß den hiervoor aufgeführten Fristen und Preisen, oder die Ablehnung zurückzunehmen;

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Anteilhaber hat, können die Anteile durch Erbfolge übertragen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens drei Viertel des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile die übertragen werden sollen, mit der Übertragung einverstanden sind.

Die Zustimmung hat gemäß der unter 1.b) aufgeführten Prozedur zu erfolgen.



Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, falls die Anteile einem Gesellschafter, dem Ehegatten, Vor- oder Nachfahren des Verstorbenen übertragen werden sollen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht Gesellschafter werden können, haben Anrecht auf den Wert der Anteile.

Dieser Wert wird wie hiervor beschrieben festgelegt.

Die eventuellen Dividenden werden ebenfalls wie hiervor beschrieben geteilt.

Falls die Zahlung nicht binnen Jahresfrist ab dem Todestage geschehen ist, sind die Erben oder Vermächtnisnehmer berechtigt, die Auflösung der Gesellschaft vorzunehmen.

Fünfter Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis vom Rücktritt des Herrn René SCHRÖDER als Geschäftsführer zum 31. Dezember 2017.

Sechster Beschluss.

Die Generalversammlung ernannte einstimmig die PGmbH « A.S. Management », Unternehmensnummer 682-876-634, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn Alain SCHRÖDER, ernannt durch die Gründungsurkunde, mit dem Sitz in 4770 Amel, Montenau, Am Wolfsbusch 95, Unternehmensnummer, zum neuen Geschäftsführer, für die Dauer der Gesellschaft.

Dieser Geschäftsführer hat die weitestgehendsten Befugnisse und unterschreibt allein sämtliche Akten und Dokumenten für die Gesellschaft.

Die Generalversammlung bestätigte die Befugnisse des Herrn Richard CREMER, ernannt durch Generalversammlung vom 31. März 2001.

Sie stellt fest, dass die alleinige Zeichnungsbefugnis des Herrn CREMER auf eintausendzweihundertfünfzig Euro (1.250,00 €) beschränkt ist. Darüber hinaus ist die Unterschrift des hiervor ernannten Geschäftsführers notwendig.

für analytischen Auszug

Edgar HUPPERTZ, Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde, Bericht der Geschäftsführung, koordinierte Satzungen